

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Zusamaltheim
(Kindertageseinrichtungensatzung – KitaS)**

vom 19.09.2025

Die Gemeinde Zusamaltheim erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Zusamaltheim betreibt ihre Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind
 - a) Kinderkrippen für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) Kindergärten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
 - c) Kinderhorte für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse,
 - d) Häuser für Kinder, für Kinder verschiedener Altersgruppen.
- (3) Die Gemeinde Zusamaltheim ist Träger folgender Kindertageseinrichtung nach dem BayKiBiG:

Haus der Kleinen Strolche, Untere Dorfstr. 3, 86637 Zusamaltheim
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Gemeinde Zusamaltheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gemeinde Zusamaltheim erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Zusamaltheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Anmeldung; Bildungs- und Betreuungsvertrag

- (1) Die Aufnahme des Kindes setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Die Anmeldezeiten werden rechtzeitig durch Bekanntgabe im örtlichen Gemeindeblatt und auf der Homepage der Einrichtung veröffentlicht. Eine spätere Antragstellung oder Antragstellung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich. Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht angenommen. Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden wieder belegt. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einem Bildungs- und Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Zusamaltheim Buchungszeiten für das Betreuungsjahr sowie bei Bedarf die Inanspruchnahme eines Mittagessens festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde Zusamaltheim festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen zu können werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11 Abs. 2).

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeinde Zusamaltheim. Die Leitung der Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
- (2) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zusamaltheim erfolgt nach Wahl der Personensorgeberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Zusamaltheim wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
- b) Kinder je nach Altersstufen;
- c) Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind in der städtischen Kindertageseinrichtung ist und die zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens im kommenden Betreuungsjahr besucht wird,
- d) Kinder, deren Eltern alleinerziehend und berufstätig sind;
- e) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist und dass die gesundheitliche Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung vorliegt. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (4) Grundsätzlich stehen die verfügbaren Plätze in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung ausschließlich Kindern zur Verfügung, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Gemeinde Zusamaltheim haben. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Zusamaltheim wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet, im Bildungs- und Betreuungsvertrag kann eine befristete Aufnahme vereinbart werden. Gibt ein in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung aufgenommenes Kind seinen Wohnsitz in der Gemeinde Zusamaltheim auf, so kann es auf Antrag der Personensorgeberechtigten noch bis längstens zum Ende des laufenden Betreuungsjahres in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung verbleiben.
- (5) Kinder die nicht in der Gemeinde Zusamaltheim wohnen können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 8 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach § 1 gehört. Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist zulässig. Während der letzten vier Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Bereuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten der Kinder oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 10 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die täglichen Öffnungs- und Kernzeiten (Montag bis Freitag) der Kindertageseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:
Haus der Kleinen Strolche:
Öffnungszeit: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Kernzeit: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Die Kernzeit der Einrichtung ist verbindlich für jedes Kind zu buchen (§ 5 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und in den nachstehenden Ferienzeiten jeweils ganztägig geschlossen sowie

an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Die Ferienzeit dauert über Weihnachten vom 24.12. bis einschließlich 31.12. sowie in den bayerischen Sommerferien mindestens zwei Wochen in den Schulferien.

- (3) Der 1. Bürgermeister kann aus betrieblichen Gründen oder wegen sonstiger Umstände eine Änderung der Betriebs- und Öffnungszeiten (Abs. 1 und 2) vornehmen. Aus zwingenden Gründen können die Kindertageseinrichtungen vorübergehend geschlossen werden. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde Zusamaltheim bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Bei Personalengpässen kann es notwendig werden, dass der Träger zur Sicherstellung des Kindeswohls kurzfristig angemessene betriebsbedingte Einschränkungen bei den Öffnungszeiten und bei den Angeboten vornimmt.
- (5) Im Haus der Kleinen Strolche wird ein Mittagessen angeboten.

§ 11 Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit in ihrer Buchungsvereinbarung als Anlage zum Bildungs- und Betreuungsvertrag für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit (§ 10) als pädagogische Bildungszeit einschließen.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag und 5 Tage in der Woche. Abweichend davon beträgt die Mindestbuchungszeit in der Kinderkrippe 15 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag und 3 Tage in der Woche.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der jeweils gültigen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat beantragt werden. In begründeten Ausnahmen kann eine Änderung der Buchungszeit zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elterngespräche und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Elterngespräche zu besuchen.
- (3) Elternabende und Elterngespräche finden regelmäßig statt. Die Termine für die Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 13

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15

Haftung

- (1) Die Gemeinde Zusamaltheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Zusamaltheim zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Zusamaltheim nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Zusamaltheim vom 11.09.2007 außer Kraft.

Zusamaltheim, 19.09.2025
Gemeinde Zusamaltheim

Stephan Lutz
1. Bürgermeister

